

**Rahmenordnung
für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen
und zentrale Betriebseinheiten
der Universität Duisburg-Essen**

Vom 28. Januar 2008 ¹

(Verkündungsblatt Jg. 6, 2008 S. 115 / Nr. 19)

geändert durch zweite Änderungsordnung vom 15. März 2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 145 / Nr. 24)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Rahmenordnung erlassen:

§ 1 ²

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen können unter der Verantwortung des Rektorats gebildet werden, soweit und solange die Erfüllung von wissenschaftlichen Aufgaben die gesamte Hochschule oder mehrere Fakultäten berührt und eine Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten nicht zweckmäßig ist.

(2) Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden nach Maßgabe des § 3 über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die ihnen vom Rektorat zugewiesen werden.

(3) Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Organisationsregelung zur Verfügung, die das Rektorat beschließt. Die Einrichtung legt dem Rektorat im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Rechenschaftsbericht vor.

(4) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ihre jeweilige Zuordnung zu einem Budgetkreis beschließt das Rektorat. Die Rechte des Senats gemäß § 5 Abs. 4 Ziff. 1 der Grundordnung bleiben unberührt. Wenn die inhaltliche Ausrichtung einer bestehenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder einer zentralen Betriebseinheit substantiell geändert werden soll, wird eine Stellungnahme des Senats eingeholt.

§ 2 ³

**Errichtung und Änderung
von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen**

(1) Mit dem Antrag auf Errichtung oder Änderung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung wird eine Darstellung der Aufgaben der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung vorgelegt. Die Aufgaben der jeweiligen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung sowie ihre Organisation sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.

(2) Über den Antrag auf Beteiligung an oder Ausscheiden aus der Einrichtung entscheidet der Vorstand der jeweiligen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung im Einvernehmen mit dem Rektorat. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Rektorat anzuzeigen. Erhebt das Rektorat keinen Einwand, gilt die Zustimmung als erteilt. Sonst entscheidet das Rektorat endgültig.

§ 3

**Ausstattung
von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen**

(1) Den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen werden vom Rektorat die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel zugewiesen. Die Rechte des Senats gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 4 HG bleiben unberührt.

(2) Über die Verwendung der Mittel und über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidet der Vorstand der jeweiligen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind. Die Rechte des für den jeweiligen Budgetkreis verantwortlichen Rektoratsmitglieds bleiben unberührt.

(3) Über die Verwendung der Mittel, die aus Beiträgen Dritter zur Verfügung stehen, wird innerhalb der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der jeweiligen Bewilligungsbedingungen von der- oder demjenigen entschieden, der oder dem diese Mittel bewilligt worden sind.

§ 4⁴

Leitung und Beratung

(1) Die Leitung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen obliegt jeweils einem Vorstand, der auch eine andere Bezeichnung erhalten kann. Bildung, Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstands ergeben sich aus der Organisationsregelung gemäß § 1 Abs. 3, die für die Bildung des Vorstands die Wahl, die Bestellung und die Mitgliedschaft qua Amt vorsehen kann. Der Gründungsvorstand wird durch das Rektorat bestellt.

(2) Der Vorstand besteht mehrheitlich aus an der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

(3) Mitglieder des Vorstands können alle an der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende beteiligter Fakultäten sein. Alle Mitgliedergruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HG müssen im Vorstand vertreten sein; § 11 Abs. 2 und 3 HG ist zu beachten.

(4) Der Vorstand wählt für jeweils eine Amtszeit aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die zentrale wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Universität.

(5) Wahl oder Bestellung einer Geschäftsführung kann nach Maßgabe der Organisationsregelung gemäß § 1 Abs. 3 erfolgen.

(6) Zur Beratung des Vorstands einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung kann dieser einen wissenschaftlichen Beirat berufen. In den wissenschaftlichen Beirat bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Vorstands der jeweiligen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Mitglieder von universitären und außeruniversitären Einrichtungen.

(7) Näheres bestimmt die jeweilige Organisationsregelung gemäß § 1 Abs. 3.

§ 5

Zentrale Betriebseinheiten

(1) Für Dienstleistungen, durch die die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre unterstützt wird und für die in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können unter der Verantwortung des Rektorats zentrale Betriebseinheiten gebildet werden, soweit dies zweckmäßig ist.

(2) Die zentralen Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz des Personals und die Verwendung der Sachmittel, die ihnen vom Rektorat zugewiesen werden. Die Rechte des Senats gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 4 HG sowie des für den jeweiligen Budgetkreis verantwortlichen Rektoratsmitglieds bleiben unberührt.

(3) Die zentralen Betriebseinheiten stehen Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Organisationsregelung zur Verfügung, die das Rektorat beschließt.

(4) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten beschließt das Rektorat. Die Rechte des Senats gemäß § 5 Abs. 4 Ziff. 1 der Grundordnung bleiben unberührt.

(5) Mit dem Antrag auf Errichtung oder Änderung einer zentralen Betriebseinheit wird eine Darstellung der Aufgaben der zentralen Betriebseinheit vorgelegt. Dabei sind die Dienstleistungen und die geplante Organisation darzustellen. Die Aufgaben der jeweiligen zentralen Betriebseinheit sowie ihre Organisation sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. Zentrale Betriebseinheiten können im Rahmen ihrer Fachaufgaben mit Dritten auch in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(6) Näheres bestimmt die jeweilige Organisationsregelung gemäß Abs. 3.

§ 6

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 26.10.2007

Duisburg und Essen, den 28. Januar 2008

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

¹ In gesamter Ordnung Begriff „Fachbereich“ durch „Fakultät“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt durch 2. ÄO v. 15.03.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 145 / Nr. 24), in Kraft getreten am 23.03.2011

² § 1 zuletzt geändert durch 2. ÄO v. 15.03.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 145 / Nr. 24), in Kraft getreten am 23.03.2011

³ § 2 geändert durch 1. ÄO v. 16.12.2008 (VBI Jg. 6, 2008, Nr. 97), in Kraft getreten am 23.12.2008

⁴ § 4 geändert durch 1. ÄO v. 16.12.2008 (VBI Jg. 6, 2008, Nr. 97), in Kraft getreten am 23.12.2008